1 Europa nach dem Wiener Kongress
Die in Wien beschlossene Neuordnung Europas hatte etwa für ein halbes Jahrhundert Bestand. Wichtigstes Ergebnis war, dass eine Anzahl neuer Staaten entstand und eine Reihe von Napoleon zerstörter Staaten wieder restauriert wurde.

Zusatzwissen: Demokratische Ansätze und obrigkeitsstaatliches Denken seit 1848

Obrigkeitsstaatliches Denken absolutistischer Prägung hatte mit dazu geführt, dass der Versuch, aus dem Druck der 1848er-Revolution heraus von unten, also durch eine demokratisch gewählte Nationalversammlung, einen liberalen Nationalstaat zu schaffen, in Deutschland für sieben Jahrzehnte gescheitert war.

Der moderne Verfassungsstaat hatte in Deutschland erst unter den Druck der Hegemonie des napoleonischen Frankreich begonnen (Verfassung des Königreiches Westfalen 1807, Konstitution für das Königreich Bayern 1808), wo Fürsten auf dem Gedankengut der Aufklärung, seiner Umsetzung in amerikanischer Unabhängigkeitserklärung (1776) und US-Verfassung (1787) und den Errungenschaften (→) der Französischen Revolution (ab 1789) basierenden liberalen und nationalen (→) Forderungen nachgegeben hatten, zunächst unzureichend (etwa fehlende politische Mitsprache des Volkes). Immerhin waren Grundrechte – allen voran die Gleichheit vor dem Gesetz – garantiert, die Überleitung des Feudalstaates in eine bürgerliche Gesellschaft war eingeleitet worden. In diese Richtung hatten auch Reformen von oben in verschiedenen deutschen Staaten gewirkt (etwa die Steins und Hardenbergs in Preußen oder die Montgelas' in Bayern nach 1806), die u. a. eine Revolution von unten hatten verhindern sollen.

Nach der Niederwerfung Napoleons hatte der Wiener Kongress unter Federführung des konservativen österreichischen Staatskanzlers Fürst von Metternich 1815 weitgehend die alte Ordnung restauriert; weitere Reformen schienen nicht erforderlich, schließlich war es den alten Kräften gelungen, sich gegen Napoleon, das „Produkt" der Revolution, durchzusetzen. Die bei vielen Bürgern durch die Befreiungskriege entzündete Hoffnung auf „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland" (= nationale Einheit und freiheitliche Verfassung) war bitter enttäuscht worden. Stattdessen hatte man einen Deutschen Bund ohne Staatsoberhaupt, Zentralgewalt und Parlament geschaffen; die souveränen Mitgliedsstaaten sollten zwar landständische Verfassungen schaffen (Bundesakte 1815), mussten dabei aber die Rechte der Fürsten wahren (Wiener Schlussakte 1820). So teilte die oktroyierte Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern von 1818 z. B. zwar die Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative, verschränkte

Klett
© Ernst Klett Verlag GmbH, Leipzig 2009 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

diese aber durch monarchische Befugnisse in allen drei Bereichen; eine Volksvertretung wurde eingerichtet, in der gewählten Zweiten Kammer aber war die Sitzverteilung nach Ständen vorgegeben und wählen durften nur Männer mit einer bestimmten Steuerleistung (Zensuswahlrecht) – damit waren zwar liberale Forderungen befriedigt (konstitutionelle Monarchie), demokratischen Grundsätzen entsprach diese Verfassung noch nicht.

Wo im Vormärz (1815–1848) weitergehende Forderungen erhoben worden waren, waren sie von den meisten deutschen Fürsten zunächst massiv unterdrückt worden: Schädliche Aktionen (z. B. 1819 Ermordung Kotzebues, der als Dichter liberale und nationale Ideen verspottet hatte, durch einen Burschenschaftler) hatten Anlass für die Reaktion geliefert, etwa die Karlsbader Beschlüsse eines Überwachungs- und Zensursystems gegen potenzielle Revolutionäre („Demagogen"). Als 1830 in Frankreich der Bourbonenkönig versucht hatte, zum Absolutismus zurückzukehren, war er durch Unruhen vertrieben worden; sein Nachfolger Louis Philippe war von der Abgeordnetenkammer gewählt (!) worden, das Besitzbürgertum hatte politische Mitsprache erlangt. Der revolutionäre Funke war rasch aufs Ausland übergesprungen; unter dem Eindruck dieser Ereignisse hatten einige deutsche Fürsten liberalere Verfassungen gewährt, in Preußen und Österreich aber war weiter neoabsolutistisch regiert worden. 1832 hatten auf dem Hambacher Fest in der bayrischen Pfalz knapp 30 000 Menschen für nationale Einheit, (Presse-) Freiheit und z. T. auch Demokratie demonstriert. Noch hatte Metternich über den Deutschen Bund versucht, auf derartige Ereignisse mit Zwangsmaßnahmen zu reagieren, doch bald waren diese nicht mehr in allen Mitgliedsstaaten (voll) umgesetzt, ja verfolgte „Demagogen" waren als Nationalhelden gefeiert worden.

Aber erst 1848 hatte die Februarrevolution in Frankreich, in der Kleinbürger und Arbeiter den (Besitz-)Bürgerkönig gestürzt hatten und (wieder) eine Republik eingeführt worden war, eine europäische Entwicklung initiiert (Märzereignisse), die in Deutschland in eine Revolution mündete. In Teilen Deutschlands hatten Bauern rasch die schriftliche Fixierung der Aufhebung der Relikte der Feudallasten erstritten, womit ihr Interesse an weiteren Veränderungen versiegt war – eine revolutionsentscheidende Allianz mit dem konservativen Adel war entstanden. In den Städten aber hatten Demonstranten die Umsetzung ihrer liberalen und demokratischen Ziele (Märzforderungen) verlangt, zudem hatten Oppositionelle begonnen, sich auf nationaler Ebene zu organisieren; ferner hatten sich soziale Spannungen entladen (Massenelend der städtischen Unterschicht). Um die Lage zu beruhigen, waren in den meisten deutschen Staaten Liberale in die Regierungen aufgenommen (Märzminister), die Unterdrückungsgesetze des Deutschen Bundes aufgehoben worden. In Österreich hatten Massendemonstrationen in Wien Metternich in die Flucht geschlagen und der Kaiser hatte der Opposition Zugeständnisse versprochen. Zusammenstöße mit dem Militär hatten in Berlin 187 „Märzgefallene" gefordert, obwohl der König schon Liberalisierungen angekündigt hatte; unter dem Eindruck der Todesopfer hatte er sogar die deutsche Einheit versprochen: „Preußen geht fortan in Deutschland auf".

Obwohl beide Fürsten entgegen ihren Ankündigungen die Aufstände bis November 1848 hatten niederwerfen lassen, hatte die Verfassungsbewegung inzwischen eine Eigendynamik entwickelt: Auf Initiative von rund 50 Liberalen und Demokraten aus Süddeutschland war schon Ende März in Frankfurt/Main ein „Vorparlament" aus knapp 600 deutschen Landtagsabgeordneten zusammengetreten, dessen liberale Mehrheit hatte mit den Fürsten kooperieren wollen, um die revolutionären Unruhen zu beenden. Obwohl ihm eine Legitimation gefehlt hatte (die Vertreter waren weder von Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes entsandt, noch vom Volk gewählt), hatte es beansprucht, die „Interessen der Nation" zu repräsentieren, und die Wahl einer

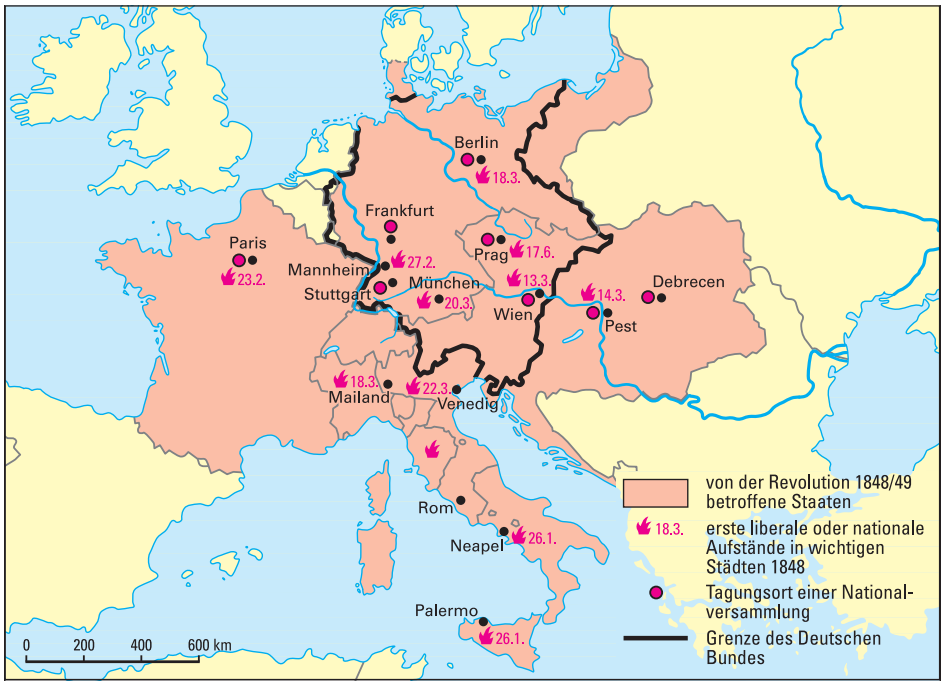

2 **1848 – das Frühjahr der Revolutionen**

Klett
© Ernst Klett Verlag GmbH, Leipzig 2009 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung beschlossen.
Die ersten gesamtdeutschen Wahlen waren nach recht demokratischen Modalitäten erfolgt, die über 80 % wahlberechtigten Männer hatten gleiches Stimmrecht; das Frauenwahlrecht war hingegen nicht einmal von den Demokraten gefordert worden, obwohl sich Frauen engagiert an der Revolution beteiligt, organisiert und ihre rechtliche und politische Gleichstellung gefordert hatten. Im Mai 1848 war die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche zusammengetreten, ihr gehörten vor allem Bildungsbürger an („Honoratiorenparlament"), Arbeiter etwa waren nicht vertreten. Es hatten sich Gruppen (Clubs, Fraktionen) herausgebildet, die sich in bestimmten Lokalen trafen und gemeinsame Vorstellungen entwickelten. Ende Oktober war ein Grundrechtskatalog verabschiedet worden, der Maßstäbe setzte für die Weimarer Verfassung 1919 und das Grundgesetz 1949. Die Verfassungsdiskussion hingegen hatte sich hingezogen: Erst im Mai 1849 hatte eine knappe bürgerlich-liberale Mehrheit gegen eine Republik und für eine Erbmonarchie entschieden. Ebenso fiel die Entscheidung gegen die großdeutsche Lösung mit Österreich(-Ungarn) und für die kleindeutsche sowie für einen Bundesstaat (Föderalismus) mit starker Zentrale (unitarisch), die zweite Kammer des Reichstages sollte nach gleichem Männerwahlrecht bestimmt werden. Obwohl deutlich liberaler als viele frühere Länderverfassungen, war immer noch kein parlamentarisches System geschaffen worden: Vor allem die Tatsache, dass die Regierung vom Kaiser ernannt werden sollte, kennzeichnet eine konstitutionelle Monarchie.

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen lehnte die Kaiserkrone zu einem Zeitpunkt ab, als er von den Revolutionären nichts mehr zu befürchten hatte, weil die Gegenrevolution (Reaktion) in Gestalt von Adel und Militär längst wieder die Zügel in der Hand hielt. Im Sommer 1849 wurden die letzten Revolutionäre zur Aufgabe gezwungen.

1850 scheiterte der Versuch Preußens, unter seiner Führung doch noch einen kleindeutschen Bundesstaat zu schaffen, woraufhin Österreich den Deutschen Bund reanimierte. 1851 wurden die Grundrechte aufgehoben, in den meisten deutschen Staaten wurden die Verfassungen revidiert. In Preußen wie in Österreich wurde Ende 1848/Anfang 1849 die jeweilige Nationalversammlung aufgelöst und eine Verfassung oktroyiert. Während in Österreich ab Ende 1851 ganz ohne Verfassung, also neoabsolutistisch, regiert wurde (Errungenschaften wie die Bauernbefreiung konnten allerdings nicht mehr rückgängig gemacht werden), ging man in Preußen nicht ganz so weit, baute jedoch liberale Rechte immer mehr ab (etwa durchs Dreiklassenwahlrecht 1849 oder durch Wahlbeeinflussungen, Polizeiüberwachungen und Zensur). In Bayern hingegen reformierte König Max II. („Freiheit und Gesetzmäßigkeit") zunächst die Verfassung von 1818, jedoch regierte auch er zeitweise autokratisch, wenn er der Überzeugung war, das Staatsinteresse geböte das.

3 **Das Deutsche Reich 1871**

© Ernst Klett Verlag GmbH, Leipzig 2009 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

Der konservative Otto von Bismarck wurde 1862 von König Wilhelm I. zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt, weil er zugesagt hatte, die von der liberalen Mehrheit in der Zweiten Kammer blockierte Heeresreform durchzusetzen: „… nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen –, sondern durch Eisen und Blut." Tatsächlich drückte Bismarck die Reform durch, indem er den Dissens zwischen König und Parlament zum „Staatsnotstand" erklärte, der in der Verfassung nicht geregelt sei (Lückentheorie), weshalb die Exekutive zu entscheiden habe. Diesen verdeckten Verfassungsbruch (Heeres-; Verfassungskonflikt) ließ er sich 1866 von der Zweiten Kammer nachträglich absegnen (Indemnitätsvorlage) und erkannte damit immerhin das Budgetrecht des Parlaments an. Zu diesem Zeitpunkt hatte Bismarck die nationale Einigung schon so weit vorangetrieben, dass er auch mit liberalen Stimmen rechnen konnte. Allerdings zerbrach die erst 1861 entstandene Deutsche Fortschrittspartei an der Grundsatzfrage, ob Ideen- oder Realpolitik der Vorrang gebühren solle.

Mit seinem Sieg über Österreich beendete Preußen den deutschen Dualismus, der bisher einer nationalen Einigung im Wege gestanden war: Der Deutsche Bund wurde aufgelöst und die Länder nördlich des Mains schlossen sich im Norddeutschen Bund unter preußischer Führung zusammen. Die Verfassung von 1867 sicherte einerseits die Vorherrschaft der alten Kräfte, machte aber auch der bürgerlichen Nationalbewegung Zugeständnisse, allerdings gab es keinen Grundrechtskatalog. Als Preußen nicht nur mit Unterstützung seiner norddeutschen „Satellitenstaaten", sondern auch der süddeutschen Verbündeten, Frankreich, das sich von Bismarck zu einem Angriff hatte provozieren lassen, besiegt hatte, war die Stimmung günstig für einen Beitritt der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund: Am 18. Januar 1871 wurde das „Deutsche Reich" ausgerufen und der Preußenkönig Wilhelm I. zum „Deutschen Kaiser" proklamiert. Mit der Reichsgründung war das Ziel der Nationalen endlich realisiert und die breite Mehrheit der Bevölkerung war begeistert; dass die nationale Einigung „von oben" erfolgt und durch die Machtpolitik Bismarcks und durch Kriege erkauft worden war, schien keine Rolle zu spielen.

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 wurde von den Fürsten (eigentlich von Bismarck) gegeben, nicht von einer Nationalversammlung, es handelte sich somit um eine oktroyierte Verfassung. Der Kaiser hatte eine starke Stellung (etwa durch Ernennung der Regierung, außenpolitische Befugnisse, militärischen Oberbefehl), der Reichstag war schwach (er konnte die Regierung nicht bestimmen noch wirksam kontrollieren/stürzen) – eher ein Zugeständnis an die Liberalen und ein Gegengewicht zum Bundesrat (Ländervertretung). Obwohl diese Kräftekonstellation die einer konstitutionellen Monarchie war, war das Kaiserreich kein reiner konservativer Obrigkeitsstaat, sondern stellte einen Kompromiss zwischen monarchischer Tradition und liberal-demokratischen Forderungen dar: Die Grundrechte wurden – wenn auch bloß per einfachem Gesetz – garantiert; das Wahlrecht zum Reichstag war allgemein (allerdings nur für Männer, das Frauenwahlrecht forderte erstmals 1891 das SPD-Parteiprogramm), gleich, direkt und geheim (in den Ländern gab es z.T. noch undemokratisches Wahlrecht) und gehörte (trotz der Nachteile eines reinen Mehrheitswahlrechts) zu den fortschrittlichsten Regelungen in Europa; Legislative und Budgetrecht (dieses aber eingeschränkt durch langfristige Festlegung der Militärausgaben) kamen Reichstag und Bundesrat zu, wobei der starke Einfluss der Länder auf die Reichspolitik antiparlamentarisch wirkte.
Ebenso wie die Grundlagen der traditionellen politischen Ordnung erhalten blieben, galt dies auch für die gesellschaftliche (etwa führende Rolle der alten Eliten und Bedeutung des Militärs). Dennoch erfolgte eine Weiterentwicklung: Die Reichskanzler waren zwar nur dem Kaiser verantwortlich, aber auf eine Zusammenarbeit mit dem Reichstag angewiesen, um Gesetze durchzubringen. Das demokratische Wahlrecht förderte die Entwicklung eines differenzierten, organisierten, programmatischen Parteienwesens. Die Bevölkerung nahm mehr und mehr Anteil am politischen Leben; Presse- (immer mehr Zeitungen und Zeitschriften) und Koalitionsfreiheit (Vereine, Verbände) trugen wesentlich dazu bei, indem sie die Interessen ihrer Klientel öffentlich machten und ins Parlament trugen. Die Regierungen sahen sich deshalb zunehmend veranlasst, die öffentliche Meinung bei ihrer Entscheidungsfindung in Rechnung zu stellen. Obwohl der Einfluss des Parlaments auf die Regierungspolitik wuchs, verhinderten Bismarck und seine Nachfolger dessen verfassungsrechtliche Fixierung, vor allem Wilhelms II. „persönliches Regiment" lief der Praxis entgegen, während er es umgekehrt durchaus verstand, die (ver)öffentlich(t)e Meinung propagandistisch zu nutzen (Flottenpolitik, Kriegsbeginn). Die Daily-Telegraph-Affäre erschütterte zwar die diplomatische Kompetenz des Kaisers, der Reichstag konnte aber aufgrund parteipolitischer Differenzen in der Sache die Chance zu einer Parlamentarisierung nicht nutzen. So evolvierte das Kaiserreich erst unter dem Druck der Katastrophe des Ersten Weltkrieges zur parlamentarischen Monarchie, was aber die Revolution von 1918/19 nicht mehr verhindern konnte.

Klett

© Ernst Klett Verlag GmbH, Leipzig 2009 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.